

Teilnahmebedingungen der Betaseed GmbH für „BetaCare – der Sonderrabatt bei Neusaat“

§ 1 Gegenstand von BetaCare – der Sonderrabatt bei Neusaat

(1) Die Betaseed GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt/Main (nachfolgend „BETA-SEED“ genannt) bietet die Aktion „BetaCare – der Sonderrabatt bei Neusaat“ (nachfolgend „BetaCare Neusaat“ genannt) zu den in diesen AGB bestimmten Konditionen an. Gegenstand von BetaCare Neusaat ist die Gewährung eines Sonderrabattes in Höhe von 125,00 EURO pro erworbener Saatguteinheit auf die Kosten des Zuckerrübensaatguts für eine Zweitaussaat gemäß den nachfolgenden Bedingungen für den Fall, dass die Erstaussaat aufgrund bestimmter Umstände umgebrochen werden musste.

(2) BETASEED stellt BetaCare Neusaat ausschließlich über die Homepage www.betapoint.de oder die BetaStudio-App (nachfolgend zusammen „BetaPoint“ genannt) zur Verfügung.

(3) Die Nutzung von BetaCare Neusaat ist für den Teilnehmer unentgeltlich.

§ 2 Teilnahmeberechtigung; Leistungsgebiet

(1) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), die zum Zeitpunkt der Erst- und Zweitaussaaten als Landwirte tätig sind (Teilnehmer). Der Teilnehmer muss über BetaPoint registriert sein. Bis zum 15. April des Aussaatjahres hat die Anmeldung für BetaCare Neusaat nach Maßgabe dieser Bedingungen und unter Einlösung von 1.500 BetaPoints pro Saatguteinheit zu erfolgen.

(2) Ehemalige Teilnehmer von BetaPoint, deren BetaPoint-Accounts zum Zeitpunkt der Rabattierungsantrags (§ 8) bereits gelöscht sind, sind nicht teilnahmeberechtigt.

(3) Das Angebot gilt derzeit nur für Schläge auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. BETASEED behält sich vor, das Angebotsgebiet zukünftig auf weitere Länder und eine grenzüberschreitende Nutzung zu erweitern.

§ 3 Sachliche Voraussetzungen

(1) Das Angebot gilt für den Erwerb von Zuckerrübensaatgut für eine Zweitaussaat im selben Anbaujahr infolge eines Umbruchs, sofern der Umbruch nach guter fachlicher Praxis und aus folgenden Gründen erfolgte: Verschlämmung, Verkrustung, Schäden durch Pflanzenschutzmittel, Frost, Hagel, Krankheiten und Schädlinge. Es steht BETASEED frei, während der laufenden Aktion weitere Gründe des Umbruchs als rabattierungsfähig anzuerkennen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(2) Die Verwendung und Aussaat des für die Zweitaussaat erworbenen Saatgutes muss im jeweiligen Anbaujahr erfolgen. Technische Restmengen des Saatguts sind davon ausgenommen.

§ 4 Anforderungen an das Saatgut

(1) Das Saatgut für die Erst- und Zweitaussaaten muss von BETASEED stammen, für das entsprechende Aussaatjahr vorgesehen (z.B. aufgrund der Angaben des Anerkennungsetiketts) und in der Bundesrepublik Deutschland geprüft und vom Bundessortenamt gelistet sein. Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Vorliegen dieser Voraussetzungen gegenüber BETASEED in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Erwerb des Saatguts der Erstaussaat wird über die Registrierung der Einheiten auf BetaPoint nachgewiesen. Die Bereitstellung des Saatgutes für eine Zweitaussaat erfolgt – nach entsprechendem Auftrag und Beantragung der Rabattierung durch den Teilnehmer, nach Annahme des Rabattantrags (§ 8) und nach Bestelleingabe durch BETASEED – direkt durch BETASEED. Der Erwerb des Saatgutes für die Zweitaussaat direkt bei BETASEED ist Voraussetzung für einen Rabattanspruch.

§ 5 Kein Verschaffungsanspruch

Die Teilnahme an BetaCare Neusaat begründet keinen Anspruch des Teilnehmers gegen BETASEED auf Verschaffung eines bestimmten Saatguts für die Zweitaussaat.

§ 6 Zeitliche Voraussetzungen an die Teilnahme

(1) Die Teilnahme an BetaCare Neusaat setzt in zeitlicher Hinsicht voraus, dass der Teilnehmer vor Ablauf des 15. April des Aussaatjahres die entsprechende Menge an Saatguteinheiten der Erstaussaat für BetaCare Neusaat über BetaPoint (siehe § 2 Abs. 1) registriert hat.

(2) Die Teilnahme setzt in zeitlicher Hinsicht ferner voraus, dass der Teilnehmer seinen Rabattierungsantrag nach § 8 bis einschließlich zum 30. Juni des Aussaatjahres bei BETASEED eingereicht hat. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei BETASEED maßgeblich.

§ 7 Erforderliche Daten

(1) Um an BetaCare Neusaat teilnehmen zu können, muss der Teilnehmer die zur Registrierung bei BetaPoint erforderlichen Daten, die im Rahmen des Registrierungsprozesses abgefragt werden, vollständig eingeben. Das gilt auch für Angaben zu dem Saatgut, das für BetaCare Neusaat berücksichtigt werden soll.

(2) Der Teilnehmer hat alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Führen unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Rabattgewährung der BETASEED im Rahmen von BetaCare Neusaat, ist BETASEED berechtigt, den Rabattbetrag zurückzufordern.

§ 8 Rabattierung

(1) Die Beantragung einer Rabattierung erfolgt durch den Teilnehmer durch Ausfüllen und Einsenden des Neusaat-Formulars, das BETASEED über die Website zur Verfügung stellt („Rabattierungsantrag“). Der Teilnehmer füllt das Formular auf der BETASEED-Website aus und übermittelt es direkt an BETASEED.

(2) Die Bereitstellung von BetaCare Neusaat durch BETASEED allein begründet keinen Anspruch des Teilnehmers auf Rabattierung. Der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und BETASEED über die Rabattierung kommt erst und nur dann zustande, wenn BETASEED den Rabattierungsantrag annimmt. BETASEED behält sich das Recht vor, die sachlichen Voraussetzungen einer Rabattierung im Rahmen einer Feldbegehung zu prüfen. BETASEED wird den Rabattierungsantrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen annehmen.

(3) Der Wert des Sonderrabattes beträgt 125,00 € pro erworbener Saatguteinheit für die Neuaussaat. Eine Saatguteinheit Zuckerrübensaats enthält 100.000 Zuckerrübensaatgutpillen (+/- 3 %).

(4) Von einer Rabattierung ausgeschlossen sind Saatgutmengen, die über die Menge des für BetaCare Neusaat vom Teilnehmer registrierten Saatguts hinausgehen.

(5) Teilnehmer, die aufgrund überfälliger Rechnungen zum Zeitpunkt der Beantragung der Rabattierung über ein unausgeglichenes Kundenkonto bei der BETASEED verfügen, haben keinen Rabattanspruch. Ob BETASEED diesen Teilnehmern dennoch einen Rabatt gewährt, steht im freien Ermessen von BETASEED.

§ 10 Haftung

(1) Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BETASEED oder von Seiten von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der BETASEED haftet BETASEED nach den gesetzlichen Regeln, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von BETASEED auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von BETASEED ausgeschlossen.

§ 11 Verfügbarkeit von BetaCare Neusaat; Laufzeit

(1) Ein Anspruch auf die Nutzung von BetaCare Neusaat über BetaPoint besteht nur im Rahmen der vorgenannten Bedingungen und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der BETASEED. BETASEED bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit ihrer Dienste. Jedoch können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen auftreten.

(2) BETASEED ist berechtigt, BetaCare Neusaat jederzeit ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft einzustellen. Zum Zeitpunkt der Einstellung bereits begründete Rabattansprüche (§ 8) werden von der Einstellung nicht berührt.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Soweit der Teilnehmer anderweitig in vertraglicher Beziehung mit BETASEED steht, bleiben die für diese Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechtsverhältnisse zwischen BETASEED und dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung von BetaCare Neusaat unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Rechtsverhältnissen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der BETASEED.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teilnahmebedingungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine zulässige vertragliche Regelung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für eventuelle Regelungslücken.

Stand: 21.02.2022